

Deutsche Bundesbahn  
Bundesbahndirektion Regensburg  
Bundesbahnbetriebsamt Weiden

G e s t a t t u n g s v e r t r a g

zwischen der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Regensburg, vertreten durch das Bundesbahnbetriebsamt Weiden,

u n d

der Marktgemeinde W i e s a u

§ 1

Die Deutsche Bundesbahn gestattet der Marktgemeinde Wiesau die Einleitung der Abwässer in den Bahndurchlaß, der in ostwestlicher Richtung verläuft und in Bahn-km 33,306 der Strecke Weiden - Oberkotzau das Gelände des Bahnhofs Wiesau kreuzt.

Dieser Durchlaß ist eine planfestgestellte Anlage im Sinne des § 36 Bundesbahngesetz.

Der Begriff "Abwässer" deckt sich mit der Begriffsbestimmung in § 2 der Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Wiesau vom 14.10.1963/12.3.1964.

§ 2

Durch die Ausübung der Gestattung darf der Eisenbahnbetrieb und -verkehr nicht beeinträchtigt werden. Anordnungen der Deutschen Bundesbahn sind für den Gestattungsnehmer und dessen Beauftragte verbindlich.

§ 3

1. Die Marktgemeinde Wiesau als Gestattungsnehmer übernimmt auf ihre Kosten für die Vertragsdauer die Reinigung, Unterhaltung und Erneuerung dieses Bahndurchlasses. Die Reinigung ist in Abständen von 2 Jahren, soweit dies nicht häufiger erforderlich wird, durchzuführen.

2. Änderungen oder Instandsetzungen an dem Bahndurchlaß dürfen nur nach vorhergehender Genehmigung und unter Aufsicht der Deutschen Bundesbahn ausgeführt werden. Diese Arbeiten sowie die Reinigung des Durchlasses müssen vorher der zuständigen Bahnmeisterei rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die der Deutschen Bundesbahn hierbei entstehenden Kosten, zum Beispiel Stellung von Sicherheitsposten, fallen dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von diesem innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung gebührenfrei an die Deutsche Bundesbahn, Bezirkskasse Weiden, zu erstatten.

3. Werden Bundesbahnanlagen ergänzt, so gehen diese Ergänzungen unentgeltlich in das Eigentum der Deutschen Bundesbahn über.

Falls die Deutsche Bundesbahn aus Betriebs- oder Verkehrsrücksichten ihre Anlagen ändern muß, so kann der Gestattungsnehmer hieraus keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahren an dem Bahndurchlaß - ohne Benachrichtigung des Gestattungsnehmers - die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen. Gleiches gilt, falls der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 nicht nachkommt.

5. Der Bahndurchlaß wird in dem Zustand überlassen, in dem er sich z.Z. befindet; auf Geltendmachung von etwaigen Mängeln wird verzichtet.

#### § 4

Eine Gestattungsgebühr wird nicht erhoben.

Als Gegenleistung verpflichtet sich die Marktgemeinde Wiesau für die Grundstücke: Lf.Nr. 641/2, -/7, -/8, -/9, -/15, -/16, -/17, -/18, -/19, -/21, -/23, -/25, -/30, -/31, -/32, -/34, -/37, -/38, -/42, -/43, -/44

./. die...

die  
Die nach § 54 der vorstehend erwähnten Entwässerungssatzung  
später etwa noch anfallenden Herstellungs- oder Ergänzungs-  
beiträge anstelle der Deutschen Bundesbahn und deren Rechts-  
nachfolger als Gebührenschuldner nach § 8 der Entwässerungs-  
satzung zu übernehmen.

#### § 5

Der Gestattungsnehmer haftet für sich und seine Leute der  
Deutschen Bundesbahn für den Schaden, der ihr oder ihren Be-  
diensteten bei Inanspruchnahme der Gestattung verursacht  
wird, soweit er nicht ein Verschulden der Deutschen Bundes-  
bahn oder ihrer Bediensteten nachweist.

Außerdem hat er der Deutschen Bundesbahn Ersatz zu leisten,  
wenn diese für einen bei Inanspruchnahme der Gestattung ver-  
ursachten Schaden einem Dritten (auch den Bediensteten des  
Gestattungsnehmers) gegenüber einstehen muß, soweit nicht ein  
Verschulden der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Bediensteten  
nachgewiesen wird.

#### § 6

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsschließenden können den Vertrag schriftlich mit  
dreimonatiger Frist zum Schluß eines Jahres kündigen. Nachträg-  
liche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der  
Schriftform.

#### § 7

Die Rechte gegen die Deutsche Bundesbahn aus diesem Vertrag  
können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur  
nach vorhergehender Zustimmung der Deutschen Bundesbahn über-  
gehen.

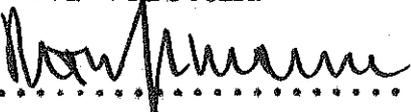
#### § 8

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitze  
der Bundesbahndirektion Regensburg zuständig.

§ 9

Jeder Vertragsschließende erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

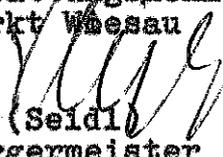
Weiden, 14. November 1972.  
für die Deutsche Bundesbahn  
Bundesbahnbetriebsamt Weiden  
Der Vorstand

  
.....  
(Kunstmann)  
Bundesbahnberrat

Wiesau, 9. Nov. 1972.....

Der Gestattungsnehmer  
Markt Wiesau



  
(Seidl)  
1. Bürgermeister

Der Gestattungsvertrag wurde vom Marktgemeinderat Wiesau mit  
Beschluß Nr. 7 am 6.11.1972 genehmigt.